

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N^o 31.

Erscheint jeden Donnerstag.

30. Juli 1840.

Die Angelegenheiten der Presse.

(Fortsetzung.)

Nur über das Recht der freien Gedankenmittheilung seien noch einige kurze Bemerkungen, als Einleitung zu der von der Deputation verlangten Berichtserstattung, vergönnt.

Die Pressfreiheit ist ein Theil der Redefreiheit, also der persönlichen Freiheit überhaupt. Nun muß zwar diese im Staatsverbande in soweit ausgegeben, oder eingeschränkt werden, als es das Rechtsgebiet der übrigen im Staate gleichmäßig Verbundenen nothwendig macht, weil ohne diese Beschränkung ein Staatsleben gar nicht denkbar ist, sondern das Recht des Stärkeren gelten, die rohe Natur walten würde. Aber auch bei dieser unabweißbaren Beschränkung hat jedes selbstständige Mitglied des Staatsverbands das Recht, bei dem Gebrauche seiner Freiheit, bei dem Erwerbe und der Benutzung von Gütern aller Art nur seiner subjectiven Ueberzeugung, seinem eigenen Gewissen zu folgen. Hat diese Ueberzeugung irre geleitet, hat das Gewissen einen Uebergriff in ein fremdes Rechtsgebiet zugelassen, so verfällt derjenige, welcher diesem Irrthume sich hingegeben, oder einer absichtlichen Verletzung des fremden Rechtsgebietes sich schuldig gemacht hat, den durch die Gesetze des Staates für Fälle dieser Art angedrohten Uebeln und Nachtheilen. Weiter aber ist die Redefreiheit, die persönliche Freiheit überhaupt nicht beschränkt und kann es nicht einmal werden, wenn der Staat nicht eine allgemeine Zwangsanstalt sein soll, in welcher nur diejenige Bewegung gestattet ist, die der Aufseher eben in jedem einzelnen Falle zuläßt. Mein Arm kann den

neben mir Wandelnden jeden Augenblick verletzen, ja tödten. Aber kann man mich darum binden, damit ich die Freiheit, meinen Arm zu bewegen, nicht mißbrauche, damit ich nicht verletze und tödte? Meine mündliche Rede kann eine Gotteslästerung enthalten. Aber wird mir der Gebrauch der Zunge ganz entzogen, weil ich damit Gott lästern könnte? Nein! auch im Staatsverbande geschieht alles dies nicht und darf nicht geschehen, wenn die Idee der Freiheit nicht aufhören soll. Wenn daher die Motiven zu dem in der Ueberschrift bezeichneten Gesekentwurfe mit den Worten beginnen: „Nicht unbedingt kann der Staat die Mittheilung des Gedankens, die Aeußerung der Meinung freigeben;“ so ist das wahr und nicht wahr. Wahr in sofern, als Jeder, der sich dem Staatsverbande anschließt, von der nach dem Naturrechte unleugbar ihm zuständigen Freiheit, seine Gedanken zu äußern, soviel aufgeben muß, daß der Rechtskreis der Uebrigen daneben unangetastet bleibt. Aber unwahr ist es, daß bei diesem Zweige der persönlichen Freiheit andere Beschränkungen rechtlich zulässig wären, wie bei der allgemeinen persönlichen Freiheit. Oder soll die Zulässigkeit dieser Beschränkung deswegen rechtlich sein, weil sie physisch möglich ist, was sich bei dem Erwerbe und Gebrauche anderer Kräfte und Güter — schon nach obigen Andeutungen — nicht behaupten läßt? Man bindet mich nicht, man verschließt mir den Mund nicht, obgleich ich damit unendlichen Schaden stiften kann. Warum? weil das nicht ausführbar ist. Aber schriftlich, gedruckt darf ich das nicht sagen, was mir mündlich zu sagen Niemand wehrt — weil man hier eine solche vorbeugende Beschränkung ausüben kann. — Oder liegt es gerade in dem eigenthümlichen

Werkzeuge, vermittelst dessen die gedruckte Mittheilung der Gedanken erfolgt, durch die ich zu Anderen spreche und Andere zu mir, nämlich in der Presse? Unmöglich, denn wenn das Werkzeug, durch das ich sündigen kann, einen Unterschied in dem freien Gebrauche meiner Kräfte für mich begründen soll, so müßte mir z. B. auch der Gebrauch des Feuers entzogen werden; ich könnte ja damit Städte und Dörfer einäschern und namenloses Elend über meine Mitmenschen verbreiten. Einzelne können und mögen bei dem Gebrauche ihrer geistigen und körperlichen Kräfte von ihrer Ueberzeugung irreführt werden oder auch absichtlichen und bewußten Mißbrauch üben; aber wegen des einzelnen Störers die ganze übrige, auch ohne specielle Beschränkung ordnungsgemäß sich bewegende, unschuldige Gesamtheit an dem Gebrauche der Freiheit zu hindern, ist mit dem Rechte nicht verträglich.

Wie durch Natur und Vernunft, so ist die Befugniß des freien Gedankenaustausches mittelst der Presse auch durch bestimmte Zusagen und positive Sanktionen zugestanden worden. Da dieser Punkt jedoch passender mit einem anderen Abschnitte dieses Berichts zu verbinden sein wird, so geht man hier näher darauf nicht ein, behält sich vielmehr vor, später wieder darauf zurückzukommen.

Zu leugnen ist allerdings nicht und es ist vorhin bereits angedeutet worden, daß der Gebrauch der freien Presse, wie seine vielen Wohlthaten, so auch seine Gefahren hat. Wie jedes Ding und jede Einrichtung — vom Gemeinsten bis zum Heiligsten Alles der Möglichkeit des Mißbrauchs unterworfen ist, so ist es auch die Freiheit der Presse. Sie hat Schaden gestiftet und kann ihn stiften; sie kann die Ehre und den guten Namen von einzelnen Individuen und ganzen Classen der Gesellschaft beslecken und verletzen; sie kann das Gefühl für Religion und Sittlichkeit in den Herzen schwacher Menschen, wenn nicht verlöschen, doch verdunkeln; sie kann Unfrieden säen und Lebensglück stören. Aber nicht gerechnet, daß die Vortheile, die sie bereitet, ihre Gefahren und Nachteile bei Weitem überragen, und daß diese Gefahren überhaupt von vielen Seiten überschätzt werden, so kann ja schon nach der allgemeinen Regel der Mißbrauch den Gebrauch nicht aufheben. Was bliebe, wie gesagt, zum Gebrauche noch übrig, dessen Mißbrauch man verhindern wollte? Ist nicht die Religion selbst, diese Trägerin und Erhalterin der Staaten, schon zu den schändlichsten Betrügereien, zu Verbrechen aller Art benützt worden?

Was die Nachteile der freien Presse anlangt, so unterscheidet man zwischen ihnen gewöhnlich, je nachdem sie die Gesamtheit des Staates treffen, oder die Privatrechte Einzelner kränken. In ersterer Beziehung mißt man der freien Presse Gefährdung des Staatswohles überhaupt bei, fürchtet wohl von ihr den gänzlichen Umsturz des Bestehenden, Aufruhr und Empörung. So mächtig nun aber auch der Einfluß der Presse ist, daß sie eine Revolution herbeiführen könne, muß darum doch geleugnet werden. Zeiten läßt sich wohl die öffentliche Meinung durch die Presse, aber beherrschen nicht. Wo überall Revolutionen vorgekommen sind, nimmer läßt sich nachweisen, daß sie die Ungebundenheit der Presse hervorgerufen habe. Eher giebt es Beispiele, daß gewaltsame Aufregungen stattfanden, weil man dem Volke den freien Gebrauch der Presse entziehen wollte. Zudem ist es ein Satz der Erfahrung, daß, wenn Völker eine momentane Unzufriedenheit zeigen, diese weit leichter gestillt zu werden pflegt, wenn sie ihre wirklichen oder vermeintlichen Beschwerden besprechen, ihren Herzen gleichsam Luft machen dürfen, als wenn man sie nöthigt, ihren Grimm zu verbergen und die Giftpflanze der Unzufriedenheit im Dunkeln fortwuchern zu lassen. Ist Stoff zu einer Empörung vorhanden, glaubt ein Volk sich auf der äußersten Gränze der Nothwehr zu befinden, wird man die Empörung nicht zu hindern, den drohenden Sturm nicht zu beschwören vermögen, wenn man der Presse geschärfte Fesseln anlegt. Mangelt es aber an Stoff zur Aufregung und Unzufriedenheit, dann mögen feile Zeitungsschreiber und Libellschmiede vergebens ihre Stimmen ertönen lassen; ihr Geschrei wird auf dem Markte des Lebens verhallen, das Volk wird sie, wenn nicht mit Verachtung strafen, gewiß verlachen.

(Fortsetzung folgt.)

Statistische- und andere Lückenbüßer.

(Beschluß.)

4.

Nach den „Jahrbüchern des deutschen Nationalvereins für Musik und ihre Wissenschaft,“ Jahrgang I v. Jahre 1839, Nr. 25, soll der Gehalt der bei der katholischen Kirche in Dresden noch angestellten beiden Kastraten und zwar des Einen 17000 Thlr., — — des Andern aber 14000 Thlr. — — jährlich betragen. Es ist dies eigentlich zu unglaublich, als daß man es glauben könnte, und doch ist die Angabe selbst unseres Wissens bis jetzt noch nicht widerlegt worden.

5.

In einem Zeitraum von 10 Jahren, als so lange die Franzosen nunmehr Algier in Besitz haben (?), sind, wenn man den Eroberer mit einrechnet, nicht weniger als 12 Gouvernöre daselbst gewesen: zuerst der Marschall Bourmont, dann kurz nach einander die Generale Berthéze und Clauzel, dann der Herzog von Rovigo (früher Savary genannt), nach 1½ Jahren die Generale Avizard (der nur provisorisch nach Algier geschickt wurde, aber sehr lange dort blieb), Boirol und Erlon, dann Trézel, hierauf folgte der durch seinen mit Abd-el-Kader geschlossenen Vertrag an der Tafna bekannte General Bugeaud, (auch als Gefangenwärter der Herzogin von Berry im Schlosse Blaye berüchtigt), nun kam Clauzel zum zweiten Male, dann Damrémont, der bei der Belagerung von Konstantine fiel, endlich der Marschall Valée, der noch dormalen in Algier kommandirt, von dessen Abberufung jedoch die Zeitungen gleichfalls schon viel geschrieben haben.

6.

Udel — Udeliche giebt es fast überall, selbst unter den Wilden; von den europäischen Monarchieen nur in Norwegen nicht, indem er daselbst durch ein Reichsgrundgesetz vom 4. November 1814 aufgehoben worden ist. Dagegen haben die Kalmlücken einen hohen und einen niedern Udel; beide dürfen neun Mal Verbrechen begehen, ohne gestraft zu werden. Das ist jetzt bei uns nicht so!

7.

In Preussen ist der Generallieutenant a. D. von Boyen, der von 1814 an Kriegsminister war, sich aber zu Ende des Jahres 1819 von den Geschäften zu-

rückgezogen hatte (oder zurückziehen mußte), weil die Regierungsansichten, die damals die herrschenden wurden, ihm nicht zusagten, vom neuen Könige zum Mitgliede des Staatsrathes ernannt worden. — Desgleichen ist der durch seine freimüthigen und patriotischen Schriften bekannte Ernst Moritz Arndt, der 1818 als Professor der neuerrichteten Universität Bonn angestellt, im Herbst 1820 aber (zugleich mit dem Professor Welker) in eine Untersuchung wegen der sogenannten demagogischen Umtriebe verwickelt und von der Zeit an von seinem Amte entfernt (suspendirt) wurde, wieder in seine Professur eingesetzt worden. — Nächstens soll die permanente politische Untersuchungskommission aufgehoben werden. Auch spricht man, als von einer schon abgemachten Sache, von der Amnestirung (Begnadigung) sämmtlicher wegen politischer Vergehen ihrer Freiheit Beraubten. Kleine Anfänge. — Noch neueren Nachrichten zu Folge sollen die (in Göttingen entlassenen, unter den Sieben befindlich gewesenen) Brüder Grimm mit Gehalt nach Berlin berufen worden, um dort ihren Studien ungestört obliegen zu können, und, was noch mehr sagen will, auch der Presse sollen in Preussen von nun an größere Befreiungen zu Theil werden. — Hoffentlich werden beide Maaßregeln die Aengstlichkeit, die man anderwärts in diesen Beziehungen hat, etwas vermindern helfen.

8.

Nach den neuesten Zeitungsnachrichten aus Dänemark ist — dem Lande eine Konstitution gegeben worden? — nein! sondern der Kronprinz bei einem Bogelschießen, welches die Schützengilde zu Kopenhagen veranstaltet hatte, durch den Schuß eines Stellvertreters — Bogelkönig geworden.

Künftigen Sonntag predigt Vormitt. Hr. Cand. Krenkel u. Nachmitt. hält Hr. Diak. Steudel das Katechismuseramen.

Geborne: 99) Joh. Christ. Georg Gläsel, B. allh. u. E. in Kessel todtg. L. 100) Hrn. Fr. Adolph Porst's, B. u. Kaufmanns allh. L. Elise Adolphine. 101) Joh. Christian Simon Greul's, Zieglers allh. S. Joh. Christian. 102) Mstr. Joh. Ad. Fr. Wolf's, B. u. Schuhm. allh. L. Joh. Christiane.

Beerdigte: 76) d. obengenannt. todtgeb. L. in Kessel. 77) Hrn. Fr. Wilh. Färbers, K. S. Posthalters u. Gastgebers allh. L. Louise Wilhelmine, 1 J. 26 L. 78) Mstr. Christian Wilh. Fälbinger, B. u. Flaschner allh., 39 J. 4 M. 20 L.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Diak. Steudel.

Geborne: 1 u. 2) Joh. Adam Meudel's, Einw. auf der Reuth, Zwillingss. Joh. Adam u. Joh. Georg. 3) Mstr.

Joh. Wolf Geipel's, Schuhm. u. Einw. in Sohl S. Joh. August. 4) Ein unehel. S. von Grün.

Bekanntmachung. Bei der im vergangenen Jahre hier selbst abgehaltenen Thierschau sind den Rittergutsbesitzern Herrn Hickmann auf Dobeneck und Herrn Kasten auf Weischlitz für zwei von denselben ausgestellte Bullen acht voigtländischer Raze zwei Preise von je 20 Thalern zuerkannt worden, auf welche diese jedoch zum Besten der Kasse des landwirthschaftlichen Vereins Verzicht geleistet haben.

Diese 40 Thaler sollen nunmehr bei der diesjährigen den 1. August d. J. stattfindenden Thierschau zu thunlichster Förderung der Rindviehzucht in der Maaße angewendet werden, daß 2 Preise von je 10 Thalern für 2 zwei- bis dreijährige Zuchtstiere,

2 Preise von je 5 Thalern für 2 dreijährige Kühe und 2 Preise von je 5 Thalern für 2 einjährige Kälber ohne Unterschied des Geschlechts bewilligt werden.

Der Unterzeichnete macht daher solches hiermit bekannt und ladet alle Viehzüchter zur Concurrenz bei dieser Thierschau ein, indem er zugleich Folgendes bemerkt:

1) Die Thierschau findet allhier zu Plauen auf dem sogenannten Anger früh 10 Uhr statt; und erstreckt sich nur auf Rindvieh reiner Voigtländischer oder Egerländischer Rasse;

2) jeder, welcher hierbei Viehstücken produciren will, hat solches zuvor demjenigen Comitémitgliede, welches ihm zunächst wohnt, anzumelden, worauf von diesem, ob die angemeldeten Viehstücken zur Production bei dieser Thierschau überhaupt geeignet seien, geprüft und der Eigenthümer mit weiterer Bescheidung versehen werden wird.

3) Bei nachstehenden Comitémitgliedern sind dergleichen Anmeldungen zu bewirken: Bei Hrn. von Trübschler auf Dorfstadt, Hrn. Amtmann Jani zu Adorf, Hrn. Adler auf Plohn, Hrn. Speck zu Oberreichenbach, Hrn. Hartenstein auf Oberlosa, Hrn. Hickmann auf Dobeneck, Hrn. Kammerherren von Messsch auf Friesen und Hrn. von Schönfels auf Lobertitz. Plauen, den 20. Juni 1840.

Königl. Amtshauptmannschaft daselbst.
von Schüb.

Bekanntmachung. Das 11. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom heurigen Jahre ist unterm heutigen Tage allhier eingegangen. Es enthält:

Nr. 44. Verordnung, die Einführung einer anderweiten Arzneientaxe betr.; vom 13. Juni 1840.

Nr. 45. Gesetz, die Vorwegnahme der allgemeinen Konkurskosten von der Konkursmasse betr.; vom 25. Juni 1840.

Nr. 46. Gesetz, die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr.; vom 1. Juli 1840.

Nr. 47. Verordnung, die Ausführung der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr.; vom 1. Juli 1840.

Nr. 48. Gesetz, einige Bestimmungen wegen des Registrirrens der Notare und des richterlichen Amtes betr.; vom 3. Juli 1840.

Nr. 49. Bekanntmachung vom 3. Juli 1840.

Nr. 50. Gesetz, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Kommunalgarden betr.; vom 25. Juni 1840.

Nr. 51. Verordnung, die Bekanntmachung der mit der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betr.; vom 26. Juni 1840.

Nr. 52. Gesetz, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr.; vom 14. Juli 1840.

Indem wir Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß gedachtes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes bereits an den gewöhnlichen Orten ausgelegt worden ist. Adorf, am 27. Juli 1840.

Der Stadtrath daselbst, Todt.

Grundstücks-Verkauf. Nächstkommenden 4. August Nachmittags 3 Uhr soll ein, den Unterzeichneten eigenthümlich zugehöriger, Wald auf dem Thossenberg, so wie eine Reuth auf dem Kaltenbach in der Wohnung des Advokat Lochmann Erbtheilung halber verkauft werden; wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Adorf, den 23. Juli 1840.

Die Erben der Julianen Sophien verw.
Rentamtman Schmitt.

Grundstücksverkauf. Veränderung halber bin ich gesonnen, nachstehende Immobilien, als:

- 1) Ein Feld in der Schillingloh,
- 2) Ein dergleichen ebendasselbst,
- 3) Ein dergl. auf dem Leitersberge und
- 4) Ein dergl. in der Ameisloh

aus freier Hand zu verkaufen und es ist hierzu

der 18. August d. J. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, weshalb Kaufliebhaber ersucht werden, sich in dem sub No. 114 des Brandkatasters gelegenen Hause einzufinden. Sollten Kauflustige gesonnen sein, vor dem gedachten Tage eines oder das andere Grundstück an sich zu bringen; so bitte ich, sich deshalb ohne Weiteres an mich zu wenden.

Adorf, am 8. Juli 1840.

Joh. Regine Margarethe verehel. Adler
geb. Geier.

Grundstückenverkauf. Ein Feld in der Grünerloh und eine Wiese in der Ameisloh sind sofort aus freier Hand zu verkaufen und giebt nähere Auskunft der Rathregistrator Lorenz allhier.

Hausverkauf. Den

8. August d. J. Vormittags 9 Uhr

soll das uns zugehörige Wohnhaus auf dem Pfortenberge aus freier Hand verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Adorf, am 27. Juli 1840.

Fr. Katharine verw. Spengler und Konf.

Offene Engagements.

für Dekonomie-Administratoren, Wirthschafts-Inspektoren, Brennerei-Verwalter, Geschäftsführer, Reisende, Handlungsdienner in allen Branchen, Pharmaceuten, Domainen-Actuarien, Privat-Sekretaire, Rechnungsführer, Hauslehrer, Lehrlinge zur Handlung, Dekonomie, Pharmacie, allen Künsten und Professionen, Revierjäger, Gärtner, Weinküfer, Comtoirboten, Portiers, Köche und Oberkellner nach außerhalb, so wie für Erzieherrinnen, Gesellschafterinnen, Wirthschaftsaufseherinnen, Landwirthschafterinnen, Bonnen und Ladendemoiselles nach außerhalb im obrigkeitl. concessionirten Agentur- und Verforgungs-Bureau des Polizeirath und Hauptmann a. D. Liz in Berlin Scharrnstr. Nr. 18. NB. Den geehrten Herrschaften und Herren Prinzipalen werden dergleichen Personen stets kostenfrei nachgewiesen.

Karl Todt, Redaktör; der Stadtrath, Verleger. Druck von Aug. Wieprecht in Plauen.

